

RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit mehr
Wasserrecht!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, **Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger**, **M. Bydlinski**, **D. Ennöckl**, **B.-C. Funk**, **D. Hinterwirth**,

W. Hochreiter, **P. Jabornegg**, **V. Madner**, **F. Oberleitner**, **B. Raschauer**,

N. Raschauer, **P. Sander**, **J. Stabentheiner**, **E. Wagner**, **R. Weiß**

Februar 2013

01

1 – 44

Schwerpunkt

Abfallrecht

Für einen neuen Abfallbegriff

Florian Berl ➔ 10

Leitsätze Schwerpunkt Abfallwirtschafts- und

Luftreinhaltingsrecht ➔ 33

Altlasten: VwGH bejaht strenge Haftung des Rechtsnachfolgers
des Liegenschaftseigentümers *Peter Sander* ➔ 37

Beiträge

Bewegung bei der UVP *Dieter Altenburger und Wolfgang Berger* ➔ 5

Umweltrechtliche Bedeutung des EU-Energiekapitels

Richard Volgger ➔ 17

Wem gehört das Wasser? *Martin Kind* ➔ 23

Beilage Umwelt & Technik

UVP-Verfahren bei Schigebieten *Sonja Berl* ➔ 2

Aktuelles Umweltrecht

Energieeffizienz-RL ➔ 29

AbfallnachweisV ➔ 31

Luftverkehrs-LärmimmissionsschutzV ➔ 31

Rechtsprechung

AKW Temelin: OGH verneint vorbeugende Abwehr

Ferdinand Kerschner ➔ 40

Bewegung bei der UVP

Alle drei bis vier Jahre gibt eine größere Nov zum UVP-G Anlass zu einer umfassenden Berichterstattung. Auch 2012 erwies sich der Gesetzgeber diesbezüglich wieder als „verlässlich“. Eine wesentliche Errungenschaft der UVP-Nov 2012 ist die nach jahrelanger Diskussion beachtlich rasch durchgezogene Einführung einer „echten Teilkonzentration“ im dritten Abschnitt. Unter dem Motto der „Verfahrensbeschleunigung“ stand aber nicht nur der Gesetzgebungsprozess, sondern auch der Inhalt der Nov. Insofern finden sich zahlreiche punktuelle Änderungen, die eine Vereinfachung auf Seiten der Behörden/Projektanten bewirken sollen. Daneben nahm der Gesetzgeber wie gewohnt Anpassungen an unionsrechtliche Vorgaben und die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis vor. Hervorzuheben ist hier die Einführung eines Nachprüfungsrechts gegen Feststellungsbescheide für NGOs. Abgerundet wird die Nov auch diesmal wieder durch die Aufnahme einiger neuer Tatbestände in Anh 1.

Von Dieter Altenburger und Wolfgang Berger¹⁾

Inhaltsübersicht:

- A. Feststellungsverfahren
 - 1. Rechtsmittelbefugnis ohne Verfahrensparteistellung
 - 2. Parteistellung
 - 3. Grobprüfung
- B. UVP auf Wunsch?
- C. Dritter Abschnitt neu
 - 1. Teilkonzentration
 - 2. Entlastungsprivileg
 - 3. Änderungsregime neu
- D. Industrie- oder Gewerbebereichs und Städtebauvorhaben
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Abnahmeprüfung
 - 3. Zuständigkeitsübergang
- E. Weitere Änderungen
 - 1. Nachreichung von Unterlagen
 - 2. Übergangsbestimmungen
 - 3. Änderungen bei den Tatbeständen des Anh 1
 - 4. Änderung des Luftfahrtgesetzes

A. Feststellungsverfahren

1. Rechtsmittelbefugnis ohne Verfahrensparteistellung

Im Mittelpunkt einer für das österr Verwaltungsverfahren neuartigen Schöpfung steht das Feststellungsverfahren. Über mangelnden Diskurs in Lehre und Rspr konnte sich die Gestaltung der Teilnahmemöglichkeiten an diesem Verfahren seit der Geburtsstunde des UVP-G nie beklagen. Damals²⁾ wie heute im Fokus die fehlende Parteistellung der Öffentlichkeit: Von Projektgegnern als massiver Verstoß gegen unions- und verfahrensrechtliche Grundsätze gebrandmarkt, von Teilen der Lehre kritisiert,³⁾ vom anderen Teil unionsrechtskonform ausgelegt,⁴⁾ standen die GH des öffentlichen Rechts der Diskussion nicht nur stets gelassen gegenüber, sondern heizten diese durch die von ihnen ju-

dizierte Bindungswirkung noch an.⁵⁾ Um die Diskussion „UVP – ja oder nein“ trotz vorhergehender Entscheidung durch die hierfür zuständige Beh nicht ewig zu prolongieren, stellt diese Rspr einen durchaus konsequenten Schritt dar, folglich können die am Feststellungsverfahren nicht beteiligten Betroffenen allerdings die mangelnde Durchführung des UVP-Verfahrens in den Materienverfahren nicht einwenden. Unbenommen bleibt es ihnen bloß, ihre von einem UVP-Verfahren unabhängigen subjektiven Rechte in den Materienverfahren geltend zu machen. Dieser Umstand diente dem VwGH dazu, seine Rspr trotz der EuGH-E *Wells* und *Mellor*⁶⁾ aufrechtzuerhalten.⁷⁾

Der EK greift diese Lösung, Rechtsschutz bloß in einem materienrechtlichen Verfahren zu suchen, offensichtlich zu kurz. Anfang 2012 leitete sie ua aus diesem Grund ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein.⁸⁾

Der Gesetzgeber dürfte versuchen, mit der Novellierung einer drohenden Verurteilung zu begegnen, indem er Umweltorganisationen (UO) eine Teilnahme am UVP-Verfahren ermöglicht. Die Neuregelung kann als

1) Die Autoren danken *Wilhelm Berghaler* für seinen Diskussionsbeitrag im Rahmen der Fertigstellung dieses Beitrags.

2) Vgl bereits zur Urfassung *Oberleitner*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung, *ecolex* 1994, 790. Jüngst (bereits zur Neuregelung 2012) *Pürgy*, Die Einbindung der Umweltorganisationen in das UVP-Feststellungsverfahren durch die UVP-G-Novelle BGBl I 2012/77, *ZfV* 2012, 777.

3) ZB *Ennöckl/N. Raschauer*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz² (2006) § 3 Rz 42; *Mauerhofer*, NGOs und Einzelpersonen im UVP-Feststellungsverfahren, *RdU* 2006, 9; *ders*, *RdU* 2009, 172; *N. Raschauer/Schlögl*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in *N. Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht² (2010) 307 (322 f); *Schlögl*, Die betroffene Öffentlichkeit im UVP-Feststellungsverfahren, *wbl* 2011, 240.

4) ZB *Berger*, UVP-Feststellungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis: Revolution durch „Mellor“? *RdU-UT* 2009/25.

5) ZB *VfGH* 23. 11. 2003, B 1212/02; *VwGH* 28. 6. 2005, 2004/05/0032.

6) *EuGH* 7. 1. 2001, C-201/02, *Wells*; 30. 4. 2009, C-75/08, *Mellor*.

7) *VwGH* 28. 6. 2005, 2004/05/0032; vgl dazu *Pürgy* (FN 2) 779 f.

8) Vertragsverletzungsverfahren Nr 2012/2013; vgl hierzu *D. Neger/T. Neger*, Vertragsverletzungsverfahren wegen eingeschränkter Rechtsschutzmöglichkeiten im UVP-Feststellungsverfahren-Nachbeken zu *Mellor*? *RdU* 2012/88.

RdU 2013/3

§§ 17, 24, 24 f
UVP-G

EuGH 7. 1. 2001, C-201/02, *Wells*;
EuGH 30. 4. 2009, C-75/08, *Mellor*;
EuGH
15. 10. 2009, C-263/08, *Djurgarden-Lilla*

Parteistellung;
Teilkonzentration;
Entlastungsprivileg;
Änderungsverfahren

durchaus innovativ bezeichnet werden; das Nachprüfungsrecht ist von einer Teilnahme(möglichkeit) am Verfahren vor der UVP-Beh völlig entkoppelt.⁹⁾ Leicht erkennbar orientiert sich diese Maßnahme am Anspruch des EuGH im Fall *Mellor*, wonach eine Beteiligung am Verfahren nicht zwingend sei, sofern eine Nachprüfungsmöglichkeit besteht.¹⁰⁾

Anerkannte UO können nunmehr binnen vier Wochen (bei Vorhaben des dritten Abschnitts binnen sechs Wochen) ab Kundmachung des Bescheids bei der UVP-Beh einen Überprüfungsantrag stellen, über den der Umweltsenat (im 3. Abschnitt mangels Instanzenzug der VwGH) zu entscheiden hat. Dem Antrag kommt – ebenso wie einer Berufung der Parteien gegen einen negativen Feststellungsbescheid – keine aufschiebende Wirkung zu; das Genehmigungsverfahren kann ohne Verzug eingeleitet und fortgeführt werden. Aufgrund der Nichtigkeit von Genehmigungen im Fall der nachträglichen Feststellung einer UVP-Pflicht geschieht dies allerdings auf Risiko des Projektwerbers.

Eine Bekämpfung der im Überprüfungsverfahren ergehenden Entscheidung des Umweltsenats bei Vorhaben des 2. Abschnitts beim VwGH ist den UO nicht möglich, zumal auch die UVP-RL insofern keinen Zwei-Instanzenzug verlangt.

Da UO im Feststellungsverfahren keine Parteistellung haben, können sie von Entscheidungen nur durch deren – nunmehr zwingende – Kundmachung auf der Webseite der Beh erfahren.¹¹⁾ UO müssen daher laufend, in kürzeren Abständen als vier Wochen, die einzelnen Seiten der Landesregierungen nach abgeschlossenen Feststellungsverfahren durchforsten. Während dieser Frist ist der Bescheid auch bei der Beh aufzulegen, wobei jedenfalls innerhalb der Nachprüfungsfrist eine Einsichtnahme zu gewähren sein wird.¹²⁾

An der fehlenden Rechtsstellung von Nachbarn im Feststellungsverfahren hat sich durch die Neuregelung nichts geändert.¹³⁾ Die Materialien schweigen zu den Gründen. Offensichtlich ist der Gesetzgeber der Ansicht, die Möglichkeit der Teilnahme an den Materienverfahren – wie sie in der Rspr und einem Teil der Lehre aufgezeigt wurde – werde dem Unionsrecht gerecht. Insofern konsistent ist die nunmehrige Regelung des Nachprüfungsrechts von NGO, haben diese doch grundsätzlich (Ausnahme zB IPPC-Anlagen) keine Teilnahmemöglichkeit an den Materienverfahren.

2. Parteistellung

In Entsprechung einer Forderung der Länder aus dem „Deregulierungspaket“ zum UVP-G verlieren die mitw Beh ihre Parteistellung im Feststellungsverfahren. Es verbleiben als Parteien lediglich der Projektwerber, der Umweltsenat und die Standortgemeinde. Die mitw Beh sind – ebenso wie bereits bisher das wasserwirtschaftliche Planungsorgan – lediglich zu hören. Das Antragsrecht der mitw Beh auf Feststellung der UVP-Pflicht bleibt aber bestehen; im Falle der Wahrnehmung dieses Rechts hat die mitw Beh auch weiterhin Parteistellung.¹⁴⁾

3. Grobprüfung

Klargestellt wird auch, dass sich die Einzelfallprüfung auf eine Grobprüfung zu beschränken hat¹⁵⁾ – dies

war aber sowohl in Lehre als auch Judikatur ohnedies nie strittig.

B. UVP auf Wunsch?

Unter der Flagge „freiwillige UVP“ segelt eine Neuregelung, die es dem Projektwerber ermöglicht, die der UVP oftmals vorgelagerte Einzelfallprüfung entfallen zu lassen, indem er unmittelbar die Einleitung einer UVP beantragt. Der Anwendungsbereich des UVP-G bleibt durch diese Bestimmung unverändert;¹⁶⁾ ein UVP-Verfahren kann die Beh nur dann durchführen, wenn das Vorhaben an sich UVP-pflichtig ist, andernfalls hat sie den Antrag wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen. Der Wortlaut der Regelung ist verfassungskonform insofern zu reduzieren, als eine Zuständigkeit der UVP-Beh voraussetzt, dass mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.¹⁷⁾

C. Dritter Abschnitt neu

1. Teilkonzentration

Nach zähem Tauziehen zwischen Bund und Ländern bringt die Nov im „dritten Abschnitt“ (hochrangiges Straßen- und Schienennetz, sog „Verkehrs-UVP“) eine echte Teilkonzentration. Damit erfordert die Genehmigung einer Bundesstraße oder Hochleistungsstrecke nur mehr zwei Verfahren – eines beim Verkehrsminister und ein weiteres bei der LReg. Diese Verbesserung der Verfahrenskonzentration soll den Infrastrukturausbau deutlich vereinfachen und beschleunigen.

Nach § 24 Abs 1 hat die BM für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren

9) § 3 Abs 7 a bzw § 24 Abs 5 a UVP-G.

10) Vgl auch EuGH 15. 10. 2009, C-263/08, *Djurgarden-Lilla*.

11) § 3 Abs 7 iVm § 9 Abs 4 UVP-G. Feststellungsbescheide werden ebenso wie Genehmigungsbescheide auch auf der UVP-Dokumentationsseite des Bundes erfasst, allerdings ist die Veröffentlichung an dieser Stelle nicht maßgeblich. Da aufgrund des beschränkten Parteienkreises die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen im Feststellungsverfahren ausscheidet, kommt auch eine ediktale Kundmachung nicht in Frage. Ob die dadurch aufgezwungene Suche auf neun Landesseiten mit teilweise gut versteckten UVP-Kundmachungsseiten dem vom EuGH stets betonten Äquivalenzprinzip genügt, kann durchaus bezweifelt werden. Immerhin wird die Kenntnisnahme für NGO gegenüber Parteien des Verfahrens erschwert. Diese Problematik ließe sich allerdings sehr leicht beheben, indem man zB nur der Kundmachung auf der UVP-Dokumentationsseite des Bundes fristauslösende Wirkung zuerkannte. Zu verfassungsrechtlichen Bedenken in Hinsicht auf Art 11 Abs 2 AVG und den Gleichheitssatz siehe eingehend *Pürgy* (FN 2) 783.

12) RV 1809 BlgNR 24. GP zu Z 2 und 3.

13) Vgl auch die Stellungnahme von *Troppmann*, 1/SN-388/ME 24. GP. Krit dazu auch *Pürgy* (FN 2) 781.

14) RV 1809 BlgNR 24. GP zu Z 2 und 3.

15) Die Materialien selbst verweisen auf die st Rspr des US beginnend mit *Wr Neustadt Ost II v 10. 11. 2000*, US 9/2000/9–23, RV 1809 BlgNR 24. GP zu Z 2 und 3: „Im Rahmen der Einzelfallprüfung soll eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit von wesentlichen Umweltauswirkungen erfolgen, jedoch keine vorgezogene UVP durchgeführt werden.“

16) Verträge man eine andere Ansicht, die zur Folge hätte, dass der Antrag des Projektwerbers für die Zuständigkeit der einen oder der anderen Beh maßgeblich wäre, so wäre uE das (Grund-)Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt.

17) Ebenso *Schwarzer*, Gibt es eine „freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung“?, *ecolex* 2012, 928 (929).

ren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Auf den ersten Blick rasch erklärt, erweist sich die Regelung bei detaillierter Betrachtung als nicht völlig unproblematisch. Hat man die historische Entwicklung dieser Bestimmung im Hinterkopf, könnte fraglich sein, ob nur unmittelbarer Vollzug von Genehmigungsnormen durch den Bund unter die Teilkonzentration beim BMVIT fällt oder auch mittelbarer.

In § 24 Abs 1 idF der Nov 2004 BGBl I 2004/153 war die Rede von vom BMVIT oder einem anderen Minister zu vollziehenden Bestimmungen. Damals wurde die Frage aufgeworfen, ob bloß die Vollziehung (= Zuständigkeit) in erster Instanz oder die abstrakte Vollziehungskompetenz gemeint sein sollte. Die – soweit überschaubar – einhellige Ansicht vertrat die erste Ansicht. Dennoch erfolgte mit der Nov 2009 BGBl I 2009/87 eine dahingehende Klarstellung.¹⁸⁾ Die gegenständliche Nov 2012 kehrt wieder zur alten Begrifflichkeit der „Vollziehung“ zurück, allerdings hat die BMVIT nun alle Materien anzuwenden, die vom Bund zu vollziehen und für eine Ausführung des Vorhabens erforderlich sind.¹⁹⁾ Die Neuregelung würde wenig Sinn machen, wollte der Gesetzgeber nur die Materien der unmittelbaren Bundesverwaltung konzentrieren; der legislative Wille ist – trotz fehlender Erwähnung in den Materialien – wohl klar erkennbar. Über die vom Bund unmittelbar (in erster Instanz) zu vollziehenden Materien hinaus fallen im Übrigen auch jene Angelegenheiten, die von LandesBeh in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, rechtlich gesehen in den Bundesvollzug, und es würde auch die Wendung „auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen“ in § 24 Abs 1 keinen Sinn machen, würde man nur unmittelbaren Bundesvollzug erfassen.

Bringen diese Überlegungen für Praktiker eine Klarstellung, könnten nun bei Verfassungsrechtlern die Alarmglocken schrillen. Immerhin werden damit alle Materien, die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung teilkonzentriert beim LH vollzogen wurden, ebenfalls von der BMVIT mit angewendet. Zu den grundlegenden Bundesmaterien, die damit vom LH zur BMVIT wandern, zählen ua das Wasserrecht²⁰⁾ und das AWG. Dem Land verbleiben im von der LReg zu führenden teilkonzentrierten Verfahren nur mehr die rein landesrechtlichen Materien (§ 24 Abs 3). Eine Änderung des Art 102 Abs 2 B-VG, mit der nun eine Besorgung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken samt der Genehmigung solcher Vorhaben unmittelbar von BundesBeh ausdrücklich zugelassen würde, findet sich aber in der Novelle nicht.

Nach den grundlegenden E des VfGH ist es verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in einem bestimmten Ausmaß und unter Einhaltung sonstiger verfassungsrechtlicher Grenzen auch ohne verfassungsrechtlich geregelte Ausnahme einem BM Agenden zur Besorgung in erster Instanz zu übertragen.²¹⁾ Sucht man nähere Abwägungskriterien, wann dies konkret der Fall sein darf, so er-

schöpfen sich die Judikate recht schnell. Durch eine solche Konstruktion darf die mittelbare Bundesverwaltung nicht unterlaufen werden. Nach Mayer darf die mittelbare Bundesverwaltung nicht ganz ausgehöhlt werden, nach Pesendorfer kein ganzer Vollzugsbereich, nach Schäffer kein ganzer Verwaltungsbereich übertragen sein. Raschauer stellt darauf ab, ob die Vollziehung ihrer Art nach in der mittelbaren Bundesverwaltung ausgeübt werden kann.²²⁾ Letztlich laufen sämtliche Auffassungen auf die Notwendigkeit einer besonderen sachlichen Rechtfertigung und das Kalkül hinaus, dass dadurch nicht schleichend größere Vollzugsbereiche der mittelbaren Bundesverwaltung entzogen werden dürfen.

Solch besondere rechtfertigende Gründe liegen aus unserer Sicht im gegenständlichen Fall vor: Die zentralen Genehmigungstatbestände des dritten Abschnitts, BStG, HLG und EisbG werden seit Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze durch die BMVIT selbst vollzogen.²³⁾ Auch einige Materiengesetze, wie zB Forstgesetz²⁴⁾ und Teile des WRG,²⁵⁾ sind dieser Zuständigkeit bereits bisher gefolgt. Seit der Urfassung des UVP-G bestanden Tendenzen, eine Voll- oder zumindest eine Teilkonzentration einzuführen. In den letzten Jahren wurden va die Unzulänglichkeiten der „Genehmigung in Etappen“ merkbar. Die eigentliche UVP wurde im Verfahren bei der BMVIT geführt, während die anderen bundesrechtlichen Verfahren nachfolgten und sich in diesen – auch aufgrund von Maßnahmenforderungen der SV bzw aufgrund noch nicht im letzten Detail ausgearbeiteter Vorhaben – häufig zahlreiche Änderungen gegenüber dem UVP-Verfahren iES ergaben. Letztlich führten diese „Aufweichungen“ im Genehmigungsregime ua zu einer ausgesprochen strengen Ausformung des Änderungsregimes.²⁶⁾

Werden nun sämtliche bundesrechtliche Materien bei der BMVIT konzentriert, so werden diese Nachteile beseitigt und ein Beitrag für einen effektiveren und rascheren Vollzug des UVP-G geleistet.

2. Entlastungsprivileg

a) Erweiterung des Anwendungsbereichs im dritten Abschnitt

Die Nov führt das sog „Entlastungsprivileg“ auch für Eisenbahnen- und Hochleistungsstrecken (§ 24 f

18) „(...) die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind“.

19) In inhaltlich vergleichbaren – eine Teilkonzentration ausdrückenden – Regelungen (zB § 38 AWG und § 356 b GewO) wurde eine völlig andere legistische Konzeption gewählt.

20) Mit Ausnahme jener Bestimmungen, die ohnedies bereits vom BMVIT vollzogen wurden. Siehe FN 17, 23, 24.

21) VfSlg 11.403/1987 mwN.

22) Mayer, B-VG 291; Pesendorfer, Der Landeshauptmann 200 ff; Schäffer, Weinaufsicht und mittelbare Bundesverwaltung, ZfV 1988, 361 (366); Raschauer, Art 102 B-VG Rz 62 ff, in Korinek/Holoubek (Hrsg), Bundesverfassungsrecht (2001); weiters VfGH 24. 6. 2010, G 11/10 ua; Bulbjäger in Kneihls/Lienbacher, B-VG (2002) Art 102 B-VG 8 ff mwN.

23) Zumindest soweit UVP-pflichtige Vorhaben des 3. Abschnitts betroffen sind; siehe zB die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenbahnen im EisbG.

24) § 170 Abs 2 ForstG.

25) § 127 Abs 1 lit b WRG.

26) Vgl § 24 g UVP-G idF BGBl I 2000/89, ausgedehnt durch BGBl I 2004/153 auf Genehmigungsverfahren bzw durch BGBl I 2009/87 auf den Zeitpunkt vor dem Zuständigkeitsübergang.

Abs 2) sowie infolge § 17 Abs 3²⁷⁾ auch für Straßenbau und Eisenbahn- und Vershubbahnhöfe-Vorhaben (Z 9 bis 11), Flughäfen und Starkstromwege ein. Konnten sich Projektwerber bislang nur bei Bundesstraßen trotz relevanter Belästigungen²⁸⁾ durch das Vorhaben darauf berufen, dass durch das Vorhaben ein wesentlich größerer Personenkreis entlastet als Nachbarn durch das Vorhaben belastet werden und insofern der Genehmigungstatbestand des Abs 1 Z 2 lit c als erfüllt gilt, so wurde diese Beschränkung auf Straßenbauvorhaben (§ 23 a und Anh 1 Z 9) fallengelassen.

Gleichzeitig wird die Beurteilung anhand bestehender immissionsschutzrechtlicher Vorschriften auf Gefährdungen sowie auf den gesamten dritten Abschnitt und damit auch auf Straßenbauvorhaben ausgedehnt.²⁹⁾ Die Ausdehnung auf Straßenbauvorhaben bleibt allerdings insofern recht zahlos, als zur als Hintergrund dieser Regelung dienenden SchIV³⁰⁾ bislang kein Pendant bei straßenrechtlichen Genehmigungsstatbeständen besteht.

b) Erweiterung auf Vorhaben des 2. Abschnitts

Für die außerhalb des dritten Abschnitts geregelten Straßenbau- und Eisenbahn- und Vershubbahnhöfe-Vorhaben (Z 9 bis 11) sowie für Flughäfen und Starkstromwege (Z 16) sind nunmehr anstelle des Genehmigungsstatbestands des § 17 Abs 2 die Kriterien des § 24 f Abs 1 und 2 anzuwenden (§ 17 Abs 3). Für diese Vorhaben – ausgenommen Starkstromwege – sind weiters die Bestimmungen des § 24 f Abs 15 S 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

3. Änderungsregime neu

Das Änderungsregime im dritten Abschnitt war zuletzt deutlich strenger als jenes des zweiten Abschnitts. Mit der gegenständlichen Nov erfolgt nun eine Anpassung und damit eine Gleichstellung der Änderungsbestimmungen.

Änderungen einer gem § 24 f erteilten Genehmigung (§ 24 f Abs 6) sind vor Verkehrsfreigabe unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24 f zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der UVP dem § 24 f Abs 1 bis 5 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gem § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Beh hat notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen (§ 24 g Abs 1).

Die bisher völlig starre Verpflichtung zur Überarbeitung der UVP ieS wird deutlich flexibler. War die Änderung des Vorhabens ohne Wiederholung der UVP nur möglich, wenn durch die Änderungen Ergebnissen der UVP Rechnung getragen wird oder mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können, so hat die Beh nunmehr darauf abzustellen, ob dies im Hinblick auf die Zwecke der UVP notwendig ist (Abs 2 leg cit).

Für Bundesstraßenbauvorhaben gilt darüber hinaus: Immissionsneutrale Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik, immissionsneutrale Änderungen der technischen Ausführung sowie Änderungen der Bauabwicklung mit irrelevanten Auswirkungen sind nicht genehmigungspflichtig,³¹⁾ wenn die Geneh-

migungsvoraussetzungen nach § 24 f Abs 1 eingehalten werden (§ 24 g Abs 3). Über das Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen ist eine im Rahmen seiner Befugnis ausgestellte Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros einzuholen und der Beh auf Verlangen vorzulegen. Eine Auflistung der aufgrund dieser Bestimmung vorgenommenen Änderungen ist der Fertigstellungsanzeige gem § 24 h Abs 1 anzufügen.³²⁾ Der Tatbestand des § 24 f Abs 1 Z 2 lit a Fall 2 und 3 gilt als eingehalten, wenn die von der Änderung betroffenen Nachbarn dieser nachweislich zugestimmt haben (§ 24 g Abs 3 S 2).³³⁾

Völlig offen bleibt allerdings, warum Abs 3 auf Straßenbauvorhaben eingeschränkt ist und Hochleistungsstrecken nicht umfasst.³⁴⁾

D. Industrie- oder Gewerbeparks und Städtebauvorhaben

1. Anwendungsbereich

Zahlreiche Bestimmungen beschäftigen sich damit, das Paradoxon „Industrie-/Gewerbeparks und Städtebauvorhaben“ im Regime eines ordentlichen Genehmigungsverfahrens unterzubringen.

Industrie- oder Gewerbeparks und Städtebauvorhaben stellen Vorhaben dar, die Erschließungscharakter haben und nicht die Bebauung im Detail beinhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Bebauung in allen Einzelheiten ist nicht Gegenstand der unter diesen Tatbestand fallenden Vorhaben, sondern nachfolgender Projekte. Bau- und Betriebsphase dieser Folgeprojekte (einschließlich des induzierten Verkehrs) zählen nicht zum Antragsgegenstand des städtebaulichen UVP-Verfahrens, sondern zu dessen Beurteilungsgegenstand.³⁵⁾ Im UVP-Verfahren werden lediglich Vorgaben für die spätere Bebauung entwickelt, weshalb der UVP-Bescheid bindende Wirkung³⁶⁾ in den Verfahren zur Genehmigung dieser Ausführungsprojekte entfaltet. Der Gesetz-

27) Siehe sogleich.

28) Das Entlastungsprivileg gilt nur für Belästigungen, nicht aber für Gesundheitsgefährdungen.

29) Ebenso wird der Anwendungsbereich auch auf die von § 17 Abs 3 erfassten Vorhaben ausgedehnt (infolge des Verweises auf § 24 f Abs 2); vgl hierzu auch die jüngst erlassene Luftverkehrs-Lärmimmissionsschutzverordnung – LuLärmIV (in Kraft seit 1. 11. 2012).

30) Durch die jüngste E des VwGH 22. 10. 2012, 2010/03/0014, wird die Bedeutung der SchIV erheblich beeinträchtigt.

31) Ob derartige Änderungen nach dem neuen Abs 3 bewilligungsfrei sind, ist nicht abstrakt (typisierend), sondern anhand der konkreten Änderung im Einzelfall zu beurteilen. Dabei ist ein realistisches Szenario anzulegen; fachlich anerkannte Irrelevanzschwellen sind dabei zu beachten, diese dürfen aber nicht mehrfach ausgeschöpft werden, dh, wenn diese bereits beim ursprünglichen Projekt in Anschlag gebracht worden sind, kann bei der Änderung nicht nochmals darauf zurückgegriffen werden (RV 1809 BlgNR 24. GP zu Z 23).

32) Dies löst nach den Materialien keine gesonderte Prüfung im Abnahmeverfahren aus, sondern soll der Beh lediglich einen Überblick über die vorgenommenen Änderungen verschaffen.

33) Siehe dazu auch die uE völlig richtige Anmerkung der ÖBB, wonach unverständlich ist, warum diese Bestimmung erst im Änderungsverfahren zum Tragen kommt (3/SN-388/ME). Stimmt ein Nachbar nachweislich einem Eingriff in seine dinglichen Rechte zu, ist nicht einzusehen, warum die Beh dies im Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigen können soll.

34) Dies wurde von den ÖBB in ihrer Stellungnahme zum ME auch kritisiert (3/SN-388/ME).

35) RV 1809 BlgNR 24. GP zu Z 8.

36) Die dingliche Wirkung wird im ersten Satz dieser Bestimmung festgehalten und gilt für sämtliche Vorhaben. Erst der zweite Satz beschränkt sich auf Vorhaben der Z 18.

geber umschreibt die zu beurteilenden Kriterien zwar für das Genehmigungsverfahren nicht ausdrücklich, eine Orientierung bietet aber Abs 10, der für das Änderungsverfahren taxativ (arg „nur“) jene Parameter festhält, deren Änderung in den Anwendungsbereich des § 18 b fallen. Sonstige Änderungen sind zwar mitunter in den Materienverfahren zu berücksichtigen, führen aber nicht zur Anwendung des Änderungsregimes nach UVP-G. UE sind im Genehmigungsverfahren zumindest Angaben zu diesen Kriterien zu treffen, andernfalls wäre eine Beurteilung, ob es eines Änderungsverfahrens bedarf, nicht möglich. Da eine taxative Aufzählung im Genehmigungsregime fehlt, könnte die Beh aber auch zusätzliche Parameter aufstellen, wenn diese für die Beurteilung notwendig sind.

Als Kriterien nennt das Gesetz

- die Flächeninanspruchnahme bzw die Bruttogeschosßfläche,
- das Ausmaß der Versickerungsflächen,
- die Anzahl und räumliche Verteilung der Kfz-Stellplätze,
- die Gebäudehöhe,
- die Art der Nutzung und die räumliche Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschosßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten),
- die Energieversorgung,
- das Verkehrs- und Erschließungssystem
- sowie das System der Abfall- und Abwasserentsorgung.³⁷⁾

Der Anwendungsbereich des Tatbestands „Städtebauvorhaben“ wird durch drei Maßnahmen massiv eingeschränkt.

- Hinsichtlich der Schwellenwerte stellt der geänderte Tatbestand für Städtebauvorhaben nun auf eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschosßfläche von mehr als 150.000 m² ab. Da die Flächeninanspruchnahme als Schwellenwert neu hinzukommt und dieser Schwellenwert kumulativ mit jenem der Bruttogeschosßfläche vorliegen muss, sind nur deutlich größere Vorhaben als bisher erfasst.
- Weiters sind nur Vorhaben mit Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich zu berücksichtigen (Anh 1 FN 3 a). Dies soll klarstellen, dass Städtebauvorhaben iSd UVP-G Vorhaben mit attraktiven Handelseinrichtungen sind, die auch Kunden außerhalb des lokalen Einzugsbereichs anziehen. Damit fallen bisher erfasste Gebäudekomplexe, die primär aus Wohn- und Büroobjekten bestehen, im Erdgeschoß aber auch – wie mittlerweile häufig anzutreffen – einen Supermarkt enthalten, der primär den dortigen Bewohnern/Arbeitnehmern dient, anders als bisher aus dem Raster.
- Letztlich gelten Städtebauvorhaben bzw deren Teile nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben (Anh 1 FN 3 a UVP-G). Damit wird der bisher durchgeführten Kumulation von zeitlich hintereinander ablaufenden natürlichen Stadtentwicklungen in einem gewissen Nahebereich ein Riegel vorgeschoben.

2. Abnahmeprüfung

Für Vorhaben des Anh 1 Z 18 erfolgt keine Abnahmeprüfung, weil deren Durchführung für den genehmigten „Rahmenplan“³⁸⁾ eines Industrie- oder Gewerbeparks oder Städtebauvorhabens nicht sinnvoll wäre. Weitere Genehmigungen samt nachfolgenden Abnahmeprüfungen/Betriebsbewilligungen folgen ohnedies in den materienrechtlichen Verfahren, allenfalls auch in einem eigenen UVP-Vorhaben.

3. Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheids für Städtebauvorhaben geht die Zuständigkeit für die Vollziehung und Überwachung des Genehmigungsbescheids auf die Beh über, die nach den Verwaltungsvorschriften gemäß ihrem Wirkungsbereich für die Genehmigung der Ausführungsprojekte zuständig sind (§ 21 Abs 5).³⁹⁾ Die allgemeinen Bestimmungen für den Zuständigkeitsübergang nach § 21 Abs 1 bis 4 finden keine Anwendung. Lediglich für die in § 17 Abs 10 genannten Änderungen (der festgelegten Parameter) bleibt die UVP-Beh selbst bis zur vollständigen Ausführung der nachfolgenden Verfahren zuständig.⁴⁰⁾

Ein Widerspruch besteht insofern, als nach § 21 Abs 2 iVm § 20 Abs 6 S 2 die Zuständigkeit für die Vollziehung der Änderungsbestimmung des § 18 b mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheids auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18 b relevanten Vorschriften zuständigen Beh übergeht, nach § 21 Abs 6 dafür aber die UVP-Beh zuständig bleiben soll.

E. Weitere Änderungen

1. Nachreichung von Unterlagen

Nach § 5 Abs 2 kann die Beh festlegen, dass bestimmte Angaben und Unterlagen, die nicht für die Abschätzung der Umweltauswirkungen notwendig sind, erst in einem späteren Verfahrensstadium nachgereicht werden können.⁴¹⁾

2. Übergangsbestimmungen

Die Nov ist mit 3. 8. 2012 in Kraft getreten. Nach den Übergangsbestimmungen sind die neuen Bestimmungen nicht auf Vorhaben anzuwenden, die erstmals unter dieses Gesetz fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nov ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren abhängig ist, sofern der Projektwerber dies nicht aus-

37) Im Änderungsregime sind diese Parameter dann zu berücksichtigen, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabs im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

38) Die Materialien sprechen von einem „Erschließungsplan“; vgl RV 1809 BlgNR 24. GP zu Z 9.

39) Diese Bestimmung ist insofern redundant zu § 20 Abs 6 S 2, weil bereits nach dieser ebenfalls mit der Nov eingeführten ausdrücklichen Bestimmung keine Abnahmeprüfung für sämtliche Vorhaben nach Anh 1 Z 18 stattfindet. Eine Divergenz besteht darin, dass anders als nach § 21 Abs 6 auch Industrie- und Gewerbeparks ohne Abnahmeprüfung auskommen.

40) Siehe § 17 Abs 10 S 1; vgl RV 1809 BlgNR 24. GP zu Z 10.

41) Inhaltlich korrespondierend für den 3. Abschnitt § 24 Abs 7.

drücklich beantragt. Diese Möglichkeit besteht nur für den 2. Abschnitt (arg „Vorhaben des Anh 1“).⁴²⁾ Auf Vorhaben des 3. Abschnitts kommen die novellierten Zuständigkeitsnormen sowie die neuen Änderungsregeln für anhängige Vorhaben nicht zur Anwendung.⁴³⁾ Das Entlastungsprivileg kommt ebenso wie besondere immissionsschutzrechtliche Vorschriften ohne Übergangsbestimmung zur Anwendung.

3. Änderungen bei den Tatbeständen des Anh 1

Neben der schon erwähnten Änderung bei den Städtebauvorhaben (Anh 1 Z 18)⁴⁴⁾ enthält die Nov Änderungen bei Windkraft (Anh 1 Z 6), Wasserkraftanlagen (Anh 1 Z 30) sowie Anlagen für Tiefbohrungen und die Einführung einer UVP-Pflicht für Schiefergas- und Erdölgewinnung („Frac-Behandlung“, Anh 1 Z 28).⁴⁵⁾

4. Änderung des Luftfahrtgesetzes

Art 2 der UVP-G-Novelle 2012 erweitert die Enteignungsbestimmungen des § 145b LFG. So können ab 3. 8. 2012 auch Ablagerungsplätze, Zufahrten und ähnliche Flächen Gegenstand einer Enteignung sein, soweit sie UVP-pflichtigen Flughafenvorhaben zuzuordnen sind, die bis spätestens 31. 12. 2022 eingereicht werden.

42) Da im Rahmen der gegenständlichen Nov dem 3. Abschnitt kein Anwendungstatbestand hinzugefügt wurde, bliebe die Anwendbarkeit der Bestimmung auf den 3. Abschnitt totes Recht.

43) Soweit die Änderungsregeln angesprochen sind und nur auf anhängige Verfahren abgestellt wird, besteht wohl eine planwidrige Unvollständigkeit. Stellt man nämlich streng auf noch anhängige Verfahren ab, würde für diese das alte Änderungsregime, für bereits abgeschlossene jedoch das neue gelten. Dies kann wohl nicht iSd Gesetzgebers gewesen sein, sodass uE auch für abgeschlossene Verfahren die alten Regeln für Änderungsverfahren zur Anwendung gelangen.

44) Siehe oben D.1.

45) Siehe zur Nov auch *Stangl*, RdU 2012/120.

→ In Kürze

Die UVP-G-Nov 2012 brachte wieder Bewegung ins Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung. Besonders hervorzuheben sind das innovative, aber wohl nicht alle zufriedenstellende neue Überprüfungsrecht für Umweltorganisationen gegen Feststellungsbescheide sowie die Verwirklichung der Teilkonzentration in den Verfahren des 3. Abschnitts. Die Novelle enthält auch einige Verfahrenserleichterungen.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Dr. Dieter Altenburger, MSc, ist Rechtsanwalt und Partner der Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH in Wien.
Kontaktadresse: Volksgartenstraße 3, 1010 Wien.
Tel: +43 (0)1 253 70 00
Fax: +43 (0)1 253 70 00-43
E-Mail: dieter.altenburger@jarolim.at
Internet: www.jarolim.at

Dr. Wolfgang Berger ist Rechtsanwalt und Partner der Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH.
Kontaktadresse: Mölker Bastei 5, 1010 Wien.
Tel: +43 (0)1 718 66 80-614
Fax: +43 (0)1 718 66 80-630
E-Mail: wolfgang.berger@haslinger-nagele.com
Internet: www.haslinger-nagele.com

Von denselben Autoren erschienen:

Altenburger/Berger, UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Kommentar² (2010); *Altenburger/Kneihls*, Schriftsätze an den VfGH und VwGH³ (2012).

Literatur:

Altenburger/Wurmitzer, Gefahrenquelle Eisenbahnkreuzung: Das neue Auflassungsverfahren, RdU-UT 2011/23;
Berger, UVP-Verfahren: Vereinbarkeit von Unionsrecht und Präklusion, RdU-UT 2012/12; *Berger/Bergthaler*, Die neuen Verwaltungsgerichte: reformatorischer Mut oder kassatorisches Karussell? RdU-UT 2012/23.

Links:

<http://uvpg-on.manz.at>

